

S a t z u n g

der

Flug- und Modellsportgruppe Waldenbuch e.V.

§ 1 Name, Sitz und Zweck des Vereins

1. Der Name des am 11. Oktober 1979 gegründeten Vereins lautet nach erfolgreicher Eintragung: „Flug- und Modellsportgruppe Waldenbuch e.V.“
2. Sitz des Vereins ist Waldenbuch.
3. Der Verein will den Flugmodellbau und Flugmodellbetrieb fördern und der interessierten Jugend die entsprechenden Kenntnisse vermitteln.

§ 2 Mitgliedschaft

Folgende Mitgliedschaften werden unterschieden:

- ordentliche Mitglieder
- jugendliche Mitglieder bis 18 Jahre
- passive Mitglieder
- Ehrenmitglieder

Minderjährige müssen die Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters nachweisen.

§ 3 Aufnahme in den Verein

Mitglied kann auf schriftlichen Antrag jede natürliche Person werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

§ 4 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- durch Austritt
- durch den Tod
- durch Ausschluss

Die Mitgliedschaft kann durch schriftliche Erklärung auf Jahresende gekündigt werden. Die Kündigung muss dem Vorstand mindestens 6 Wochen vorher zugestellt werden.

Der Ausschluss erfolgt durch den Vorstand und ist durch die folgende Mitgliederversammlung zu bestätigen.

§ 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung

§ 6 Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- dem 1.Vorsitzenden
- dem 2.Vorsitzenden
- dem Kassier
- dem Jugend- und Sportleiter
- dem Schriftführer

§ 7 Mitgliederversammlung

Die Mitglieder fassen ihre Beschlüsse in der Mitgliederversammlung. Die Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit, sofern durch Gesetz oder Satzung nichts anderes bestimmt ist.

Stimmberechtigt sind:

- ordentliche Mitglieder
- passive Mitglieder
- Ehrenmitglieder

Jugendliche Mitglieder sind nur bei der Wahl des Jugend- und Sportleiters stimmberechtigt. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Einberufung erfolgt durch schriftliche (per Post oder elektronisch per Email) Einladung durch den Vorstand und hat mindestens einmal jährlich zu erfolgen.

Satzungsänderungen durch die Mitgliederversammlung bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der stimmberechtigten Anwesenden.

Der Vorstand ist verpflichtet, innerhalb von sechs Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, sofern 25% der Mitglieder dies schriftlich beantragen.

Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorstand zu unterzeichnen ist.

§ 8 Leitung des Vereins

Die Leitung des Vereins obliegt dem Vorstand. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1.Vorsitzenden und den 2.Vorsitzenden vertreten. Sie sind einzelvertretungsberechtigt.

Vereinsintern soll gelten, dass der 1.Vorsitzende oder der 2.Vorsitzende nur aufgrund von Vorstands- oder Mitgliederbeschlüssen tätig werden. Vorstandsbeschlüsse bedürfen der Zustimmung von mindestens 3 Vorstandsmitgliedern.

Der Vorstand wird auf 2 Jahre durch die Mitgliederversammlung gewählt, eine Wiederwahl ist zulässig.

§ 9 Kassengeschäfte

Der Kassierer führt die Kassengeschäfte und hat laufend Aufzeichnungen über die Einnahmen und Ausgaben sowie das Vereinsvermögen nach den Grundsätzen kaufmännischer Buchführung zu machen.

Ausgaben über 100,00 EUR bedürfen der vorherigen Gegenzeichnung durch ein Vorstandsmitglied. Die Aufzeichnungen sind vor der Vorlage an die Mitgliederversammlung durch 2 Rechnungsprüfer, die nicht Vorstandsmitglieder sein dürfen, zu prüfen. Es ist jährlich an die Mitgliederversammlung Rechnung zu legen.

§ 10 Beiträge

Beiträge und Gebühren werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgelegt und sind ebenfalls jährlich zu entrichten.

§ 11 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 12 Flugordnung

Der Vorstand erarbeitet eine Flugordnung die jedem Mitglied und Jugendlichen schriftlich ausgehändigt wird und bindend ist. Zuwiderhandlungen können zum Ausschluss führen.

§ 13 Auflösung des Vereins

Der Verein ist aufzulösen, wenn er weniger als 7 Mitglieder zählt. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Modellflugs.

§ 14 Haftpflicht

Der Verein ist von allen Ansprüchen auf Ersatz von Personen-, Vermögens- oder Sachschäden, die ein Mitglied in Ausübung des Vereinszieles, bei Veranstaltungen des Vereins auf dessen Anlagen oder durch Einrichtungen des Vereins erleidet - sofern ein solcher Haftungsausschluß gesetzlich zulässig ist - befreit.

Jedes Mitglied und jeder Jugendliche hat dem Vorstand eine bestehende Haftpflichtversicherung nachzuweisen, sofern er Modellsport betreibt. Eine Teilnahme an einer eventuell einzurichtenden Gruppenhaftpflichtversicherung ist möglich.

§ 15 Gemeinnützigkeit des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts 'Steuerbegünstigte Zwecke' der Abgabenordnung durch Förderung des Modellflugs, insbesondere durch Anleitung der interessierten Jugend.

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Anhang zu § 2 Mitgliedschaft - Rechte und Pflichten

- Aktive Mitglieder: - Für aktive Mitglieder besteht ständige Aufstiegserlaubnis für Flugmodelle im Rahmen unserer Fluggenehmigung unter Beachtung der Flugordnung, sämtlicher Auflagen und Vorstandsbeschlüsse.
- Passive Mitglieder: - für passive Mitglieder besteht keine Aufstiegserlaubnis für Flugmodelle. Flugordnung, Auflagen und Vorstandsbeschlüsse sind für sie bindend.
- Jugendliche Mitglieder: - für jugendlich Mitglieder besteht ständige Aufstiegserlaubnis für Flugmodelle im Rahmen unserer Fluggenehmigung unter Beachtung der Flugordnung, sämtlicher Auflagen und Vorstandsbeschlüsse.
- Ehrenmitglieder: - für Ehrenmitglieder besteht ständige Aufstiegserlaubnis für Flugmodelle im Rahmen unserer Fluggenehmigung unter Beachtung der Flugordnung, sämtlicher Auflagen und Vorstandsbeschlüsse.

Diese Satzung wurde anlässlich der Gründungsversammlung am 11. Oktober 1979 durch die Gründungsmitglieder beschlossen und am 4. Februar 1994 durch die Hauptversammlung den neuen steuerrechtlichen Vorschriften angepasst.

Die Änderung des Mitgliedsstatus wurde durch die Hauptversammlung am 28. Februar 2003 beschlossen.

Die Anpassung des § 13 Sätze 2 und 3 an die neueste Rechtslage wurde durch die Hauptversammlung am 22.02.2013 beschlossen.

Die Anpassung des § 7 Absatz 2 Sätze 2 und 3 wurde durch die Hauptversammlung am 06.08.2021 beschlossen.

Waldenbuch, 06. August 2021

Martin Wach

1. Vorstand

Rainer Hägele

2. Vorstand

Walter Breitingner

Kassier

Gert Wisslicen

Jugendleiter

Joachim Köhler

Schriftführer